

Professor Dr. Dirk Looschelders
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
dirk.looschelders@uni-duesseldorf.de

ISBN 978-3-642-62233-5 ISBN 978-3-642-18667-7 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-18667-7

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2004

Ursprünglich erschienen bei Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York 2004

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 2004

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandgestaltung: Erich Kirchner, Heidelberg

SPIN 10951491

64/3130-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

Art. 5 Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht vollgeschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Schrifttum

BAETGE, Der gewöhnliche Aufenthalt im Internationalen Privatrecht, 1994; V. BAR, Exklusivnormen und deutsches Personalstatut, IPRax 1985, 272-273; BENICKE, Auswirkungen des neuen Staatsangehörigkeitsrechts auf das deutsche IPR, IPRax 2000, 171-179; BÖRNER, Palästina und die Palästinenser im IPR, IPRax 1997, 47-52; DETHLOFF, Doppelstaatsangehörigkeit und Internationales Privatrecht, JZ 1995, 64-73; DÖRNER, Moderne Anknüpfungstechniken im internationalen Personen- und Familienrecht, StAZ 1990, 1-9; FUCHS, Neues Staatsangehörigkeitsrecht und Internationales Privatrecht, NJW 2000, 489-492; GRUBER, Kollisionsrechtliche Implikationen des neuen Staatsangehörigkeitsrechts, IPRax 1999, 426-429; HENRICH, Zum Wegfall der internationalen Zuständigkeit in Sorgerechtsverfahren, IPRax 1998, 247-249; KRÖMER, Der Ius-Soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und die Aufgaben des Standesbeamten, StAZ 2000, 363-369; MANSEL, Personalstatut, Staatsangehörigkeit und Effektivität, 1988; DERS., Doppelstaater mit Drittstaatenaufenthalt und die Bestimmung ihrer effektiven Staatsangehörigkeit im Rahmen des Art. 3 MSA, IPRax 1985, 209-213; DERS., Das Staatsangehörigkeitsprinzip im deutschen und gemeinschaftsrechtlichen Internationalen Privatrecht: Schutz der kulturellen Identität oder Diskriminierung der Person?, in: JAYME (Hrsg.), Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht (2003), 119-154; MARTINY, Probleme der Doppelstaatsangehörigkeit im deutschen Internationalen Privatrecht, JZ 1993, 1145-1150; NOMER, Türkisches Internationales Privatrecht und doppelte Staatsangehörigkeit, JZ 1993, 1142-1145; SPICKHOFF, Asylbewerber und gewöhnlicher Aufenthalt, IPRax 1990, 225-228; DERS., Grenzpendler als Grenzfälle: Zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ im IPR, IPRax 1995, 185-189.

Rechtsprechung

BGHZ 118, 312; BGH FamRZ 1997, 1070; BayObLG FamRZ 1997, 959; OLG München FamRZ 1994, 634; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1994, 715 (Mehrstaater); KG FamRZ 1996, 545; OLG Hamm FamRZ 1995, 1602; KG IPRax 1986, 41 (Staatenlose); BGH NJW 1975, 1068; BGHZ 78, 273; BGH NJW 1993, 2047; KG FamRZ 1987, 603 (gewöhnlicher Aufenthalt); BGH NJW 1981, 520; OLG Bremen FamRZ 1992, 963; OLG Hamm NJW 1992, 636; KG FamRZ 1998, 440 (gewöhnlicher Aufenthalt von Kindern); OLG Köln FamRZ 1996, 946; OLG Koblenz FamRZ 1998, 756; (gewöhnlicher Aufenthalt bei Inhaftierung); OLG Bremen FamRZ 1992, 962; OLG Koblenz FamRZ 1990, 536; OLG Nürnberg FamRZ 1989, 1304 (gewöhnlicher Aufenthalt bei Asylverfahren); KG FamRZ 1968, 489 (schlichter Aufenthalt).

Gliederung

	Rn
A. Allgemeines	1-15
I. Überblick	1
II. Staatsangehörigkeit	2-6
III. Gewöhnlicher Aufenthalt	7-12
IV. Sonstige Anknüpfungen des Personalstatuts	13-15
1. Schlichter Aufenthalt	13
2. Wohnsitz	14
3. Domicile	15
B. Doppel- und Mehrstaater (Abs. 1)	16-30
I. Problemstellung	16-18
II. Anknüpfung	19-30
1. Mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten (Abs. 1 Satz 1)	20-22
2. Deutsch-ausländische Mehrstaater (Abs. 1 Satz 2)	23-27
3. Grenzen des Anwendungsbereichs von Abs. 1	28-30
C. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (Abs. 2)	31-36
D. Unrechtmäßige Aufenthaltsänderung bei nicht voll Geschäftsfähigen (Abs. 3)	37-43
I. Normzweck	37-38
II. Anwendungsbereich	39
III. Voraussetzungen	40-41
IV. Rechtsfolgen	43

A. Allgemeines

I. Überblick

- 1 Der Besondere Teil des IPR enthält zahlreiche Kollisionsnormen, in denen es um die persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten einer natürlichen Person geht (z. B.

Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Familien- und Erbrecht). Diese Fragen beurteilen sich nach dem Recht des Staates, mit dem die Person am engsten verbunden ist (**Personalstatut**). Wichtigster Anknüpfungspunkt ist die *Staatsangehörigkeit* (vgl. Art. 7, 9, 13 ff., 25). Auf den *gewöhnlichen Aufenthalt* wird meist nur hilfsweise abgestellt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Alt. 1, Art. 14 Abs. 1 Nr. 2). Eine Ausnahme gilt für das Kindschaftsrecht (Art. 19 ff.). Hier steht der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Vordergrund. Fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt, so kann höchstens hilfsweise an den *schlichten Aufenthalt* angeknüpft werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 Alt. 2; Art. 24 Abs. 1 Satz 2). Der *Wohnsitz* bildet im deutschen IPR kein generelles Anknüpfungskriterium. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis werden die persönlichen Angelegenheiten natürlicher Personen dagegen traditionell dem Recht am *domicile* unterstellt. Für den deutschen Rechtsanwender kann dies relevant werden, wenn das IPR eines solchen Staates aufgrund einer Gesamtverweisung (Art. 4 Rn 2 ff.) anzuwenden ist. Art. 5 setzt diese Anknüpfungsgrundsätze voraus. Geregelt werden lediglich einige *Komplikationen*, die bei der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit oder den Aufenthalt eintreten können.

II. Staatsangehörigkeit

Das deutsche IPR beruht auf der Prämisse, dass der Einzelne am engsten mit dem Staat verbunden ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Personalstatut ist deshalb grundsätzlich das **Heimatrecht**. Dem Interesse von Ausländern an der Wahrung ihrer kulturellen Identität wird damit der Vorrang gegenüber dem Anpassungsinteresse eingeräumt. Ob diese Grundentscheidung den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft gerecht wird, ist umstritten (vgl. STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 23 ff.; v. HOFFMANN § 5 Rn 5 ff.; KEGEL/SCHURIG § 13 II 3; MANSSEL in JAYME [2003], 119 ff.). Bei der praktischen Rechtsanwendung muss de lege lata aber vom Staatsangehörigkeitsprinzip ausgegangen werden (MünchKomm-Sonnenberger Einl. IPR Rn 639). Dies gilt auch in Bezug auf Ausländer, die ständig in Deutschland leben. Die am 1. 1. 2000 in Kraft getretene *Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts* (dazu Anh. zu Art. 5 Rn 3) hat hier aber ein gewisses Ventil geschaffen. Denn die vermehrte Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit hat zur Folge, dass die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Ausländer gemäß Abs. 1 Satz 2 (zumindest vorübergehend) nach deutschem Recht zu beurteilen sind. 2

Die **Bestimmung der Staatsangehörigkeit** hat aus völkerrechtlichen Gründen nach dem Recht des Staates zu erfolgen, dessen Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen wird (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 45 ff.). Ob jemand Deutscher ist, beurteilt sich also auch dann nach *deutschem Staatsangehörigkeitsrecht* (dazu Anh. zu Art. 5 Rn 1 ff.), wenn diese Eigenschaft im Rahmen einer nach Art. 4 Abs. 1 anwendbaren ausländischen Kollisionsnorm relevant wird. Umgekehrt ist auch im Rahmen der deutschen Kollisionsnormen *ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht* (dazu STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 224 ff.) maßgeblich, wenn eine ausländische Staatsangehörigkeit in Frage steht. Hängt der Erwerb oder Verlust der in Anspruch genommenen Staatsangehörigkeit von einer *Vorfrage* (z. B. Eheschließung, Adoption) ab, so ist diese nach dem IPR des betreffenden ausländischen Staates anzuknüpfen (vgl. Vorbem. zu Art. 3-6 Rn 39). 3

- 4 Widerspricht das ausländische Staatsangehörigkeitsrecht dem *Völkerrecht*, so ist es nach Art. 6 unanwendbar (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 4; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 40 ff.). Der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit (z. B. aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen) ist damit unbeachtlich (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 650). Etwas anderes gilt aber, wenn das Festhalten an der entzogenen Staatsangehörigkeit nicht im Interesse des Betroffenen liegt (STAUDINGER/STURM/STURM [1996] Einl. zum IPR Rn 309).
- 5 Ob auf die Zugehörigkeit zu einem **völkerrechtlich nicht anerkannten Staat** abgestellt werden kann, ist streitig. Nach hM sind allein die faktischen Verhältnisse maßgeblich. Es genügt, dass das betreffende Gebilde die konstitutiven Merkmale eines Staates (Staatsgewalt, Staatsvolk, Staatsgebiet) aufweist und eine eigene Rechtsordnung hat (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 651; LÜDERITZ Rn 108; aM STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 52).
- 6 Ob hiernach von einer *palästinensischen Staatsangehörigkeit* ausgegangen werden kann, ist zweifelhaft. Die nach den Vereinbarungen zwischen Israel und der PLO bestehende Aufenthaltsberechtigung der Palästinenser in den Autonomiegebieten ist der Staatsangehörigkeit aber so weit angenähert, dass sie im Rahmen des IPR an die Stelle der Staatsangehörigkeit treten kann (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 651; BÖRNER IPRax 1997, 47 [51 f.]). Fehlt es an einer solchen Aufenthaltsberechtigung, so richten sich die persönlichen Verhältnisse der Palästinenser – sofern sie nicht Angehörige eines anderen Staates sind – nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Anh. zu Art. 5 Rn 17 ff.) bzw. dem UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Anh. zu Art. 5 Rn 10 ff.). Maßgeblich ist danach das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen.

III. Gewöhnlicher Aufenthalt

- 7 Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist gesetzlich nicht festgelegt. Rechtsprechung und hL verstehen darunter den Ort, an dem eine Person ihren tatsächlichen **Daseinsmittelpunkt** hat (BGH NJW 1975, 1068; BGHZ 78, 293 [295]; BGH NJW 1993, 2047 [2048]; ERMAN/HOHLACH Art. 5 Rn 47; PALANDT/HELDRICH Art. 5 Rn 10; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 464).
- 8 Bei der Bestimmung des Daseinsmittelpunkts sind vor allem die **familiären** und **beruflichen** Beziehungen zu würdigen (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665). Liegt der Arbeitsort in einem anderen Staat als der Wohnort der Familie, so geben die familiären Bindungen den Ausschlag, wenn der Betroffene als Grenzgänger täglich zum Arbeitsort „pendelt“ (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 48; SPICKHOFF IPRax 1995, 185 [187]). Das gleiche gilt, wenn der Betroffene unter der Woche am Arbeitsort übernachtet, die Wochenenden aber bei der Familie verbringt (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665). Die Annahme eines **doppelten** gewöhnlichen Aufenthalts (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 49; SPICKHOFF IPRax 1995, 185 [189]) hilft hier nicht weiter, weil man sich letztlich doch für *einen* Schwerpunkt entscheiden muss (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 667). Verbringt der Betroffene lediglich seinen Jahresurlaub sowie einzelne Wochenenden am Wohnort der Familie, so liegt sein gewöhnlicher Aufenthalt allein am Arbeitsort (SPICKHOFF IPRax 1995, 185 [187]).

Der gewöhnliche Aufenthalt setzt eine gewisse (nicht nur geringe) **zeitliche Dauer** voraus, die aber nicht genau (im Sinne einer Mindestdauer) fixiert werden kann (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665). Als Anhaltspunkt werden meist 6-12 Monate genannt (ERMAN/HOHOLOCH Art. 5 Rn 48). Der *Ablauf* einer solchen Zeitspanne ist aber nicht in jedem Fall erforderlich. Ist der Aufenthaltswechsel auf einen längeren Zeitraum angelegt, so wird damit vielmehr *sogleich* ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet (BGHZ 78, 293 [295]). *Zeitweilige Abwesenheit* mit Rückkehrwillen lässt den gewöhnlichen Aufenthalt dagegen unberührt (BGH NJW 1975, 1068; BGH NJW 1993, 2047 [2048]).

Asylbewerber können ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei entsprechender Dauer auch dann im Inland haben, wenn über den Asylantrag noch nicht rechtskräftig zu ihren Gunsten entschieden oder der Antrag rechtskräftig abgelehnt worden ist (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665; aM SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 47). Etwas anderes gilt nur, wenn sicher feststeht, dass der Betroffene in absehbarer Zeit abgeschoben wird (OLG Bremen FamRZ 1992, 962 [963]; OLG Koblenz FamRZ 1998, 536; OLG Nürnberg FamRZ 1989, 1304; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665; SPICKHOFF IPRax 1990, 225 ff.).

Im Unterschied zum Wohnsitz kommt es beim gewöhnlichen Aufenthalt allein auf die **tatsächlichen** Verhältnisse an. Ein *rechtsgeschäftlicher Wille* zur Begründung oder Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht erforderlich (BGH NJW 1993, 2047 [2048]; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 467). Der gewöhnliche Aufenthalt von *Kindern* leitet sich deshalb nicht (wie der Wohnsitz nach § 11 BGB) vom gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern ab. Der Daseinsmittelpunkt des Kindes ist vielmehr selbständig zu ermitteln (BGH NJW 1981, 520; OLG Bremen FamRZ 1992, 963; OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 112; KG FamRZ 1998, 440 [441]; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 666; PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 10). Auch wenn ein Kind bei Trennung der Eltern einen Doppelwohnsitz erwirbt, hat es seinen gewöhnlichen Aufenthalt allein an dem Ort, an dem der Schwerpunkt seiner persönlichen Bindungen liegt (OLG Bremen FamRZ 1992, 963). Ändert ein Kind seinen Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so ist die Sonderregelung des **Abs. 3** zu beachten.

Der **tatsächliche Wille**, sich an einem bestimmten Ort einzugliedern, kann bei der Bestimmung des Daseinsmittelpunkts nicht außer Betracht gelassen werden (v. BAR/MANKOWSKI I § 7 Rn 24). Die *erzwungene* Anwesenheit an einem bestimmten Ort (z. B. bei Inhaftierung, Kriegsgefangenschaft oder Verschleppung) ist daher grundsätzlich nicht geeignet, einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen (OLG Köln FamRZ 1996, 946 [947]; OLG Koblenz FamRZ 1998, 756; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 668; PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 10; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 466; aM RAAPE/STURM 130).

IV. Sonstige Anknüpfungen des Personalstatuts

1. Schlichter Aufenthalt

Der **schlichte Aufenthalt** bildet (anders als der gewöhnliche) nicht den Daseinsmittelpunkt des Betroffenen. Der Aufenthalt muss auch nicht auf Dauer angelegt sein. Ganz flüchtige Kontakte (z. B. bloße Durchreise) sind aber außer Betracht zu

lassen (ERMAN/HOHLACH Art. 5 Rn 57; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 669; SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 60; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 468; aM v. BAR/MANKOWSKI I § 7 Rn 30). Der Fundort einer Leiche lässt daher keinen sicheren Schluss auf den letzten Aufenthalt des Verstorbenen zu (ERMAN/HOHLACH Art. 5 Rn 57; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 669; aM KG FamRZ 1968, 489; SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 60).

2. Wohnsitz

- 14 Seit der Reform von 1986 ist der **Wohnsitz** im deutschen IPR kein allgemeines Anknüpfungskriterium mehr. Der Begriff findet sich nur noch in staatsvertraglichen Regelungen wie der *Genfer Flüchtlingskonvention* und dem *UN-Übereinkommen* über die Rechtsstellung der *Staatenlosen* (Anh. zu Art. 5 Rn 10 ff.). Keine wirkliche Ausnahme bildet Art. 26 Abs. 1 Nr. 3. Denn die Vorschrift beruht auf dem *Haager Testamentsformabkommen* von 1961. Der Begriff des Wohnsitzes ist in diesen Regelungen **autonom** nach den Vorgaben und Zwecken des jeweiligen Staatsvertrages auszulegen (ERMAN/HOHLACH Art. 5 Rn 58; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 661). Soweit der Begriff in **ausländischen Kollisionsnormen** verwendet wird, die im Rahmen einer Gesamtverweisung anzuwenden sind, entscheidet das jeweilige ausländische Recht über die Auslegung (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 662; v. HOFFMANN § 5 Rn 67 f.). Im deutschen IPR ist ein eigenständiger Begriff des Wohnsitzes damit funktionslos.

3. Domicile

- 15 Im anglo-amerikanischen Rechtskreis ist das **domicile** des Betroffenen maßgebliches Anknüpfungskriterium für das Personalstatut. Das domicile ist Ausdruck der **dauerhaften heimatlichen Verbundenheit** einer Person mit einem Rechtsgebiet (vgl. OLG Hamm FamRZ 1992, 551 [553]; ERMAN/HOHLACH Art. 5 Rn 59; v. HOFFMANN § 5 Rn 63, 65 f.). Es steht damit der Staatsangehörigkeit näher als dem Wohnsitz im Sinne des deutschen materiellen Rechts (§§ 7 ff. BGB) und dem gewöhnlichen Aufenthalt. Jede Person erwirbt durch Geburt das *domicile of origin* des Vaters bzw. (als nichteheliches Kind oder nach Tod des Vaters) der Mutter (STAUDINGER/v. BAR/MANKOWSKI [1996] Vorbem. zu Art. 13 ff. Rn 20). Der spätere Erwerb eines anderen Domizils (*domicile of choice*) ist möglich. Erforderlich ist der tatsächliche Aufenthalt in dem betreffenden Rechtsgebiet sowie der Wille, dort dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit zu bleiben (vgl. DICEY/MORRIS, *The Conflict of Laws* I, 13. Aufl. 2000, 117: „residence and intention of permanent or indefinite residence“). Die Anforderungen an die Begründung eines solchen *domicile of choice* sind im englischen Recht wesentlich strenger als in den Teilrechtsordnungen der USA (STAUDINGER/v. BAR/MANKOWSKI [1996] Vorbem. zu Art. 13 ff. Rn 25; v. HOFFMANN § 5 Rn 66). *Soldaten* können sowohl nach englischem als auch nach amerikanischem Recht ein *domicile of choice* am Stationierungsort begründen, wenn sie den erforderlichen Bleibewillen haben (STAUDINGER/v. BAR/MANKOWSKI [1996] Vorbem. zu Art. 13 ff. Rn 23 und 27; vgl. auch OLG Zweibrücken NJW-RR 1999, 948; AG Heidelberg IPRax 1988, 113). *Kinder* teilen bis zum 16. Lebensjahr das *domicile* des Vaters bzw. der Mutter.

B. Doppel- und Mehrstaater (Abs. 1)

I. Problemstellung

Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit bedarf der Präzisierung, wenn eine Person mehreren Staaten angehört. Zu dieser Situation kann es kommen, wenn die beteiligten Staatsangehörigkeitsrechte **unterschiedlichen Prinzipien** (ius sanguinis und ius soli) folgen (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 405). 16

Wird die Staatsangehörigkeit des Kindes nach den beteiligten Rechtsordnungen durch Vater *und* Mutter vermittelt, so ist das Kind auch dann Doppelstaater, wenn seine **Eltern verschiedenen Staaten** angehören. Diese Konstellation hat für Deutschland große Bedeutung. Denn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG genügt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, dass *ein* Elternteil Deutscher ist. 17

Deutsch-ausländische Doppelstaater sind schließlich die im Inland geborenen Kinder ausländischer Eltern, die nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens acht Jahren rechtmäßig im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt (vgl. KRÖMER StAZ 2000, 363 ff.). Nach § 29 StAG müssen sich diese Personen allerdings nach Eintritt der Volljährigkeit entscheiden, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten wollen. Optieren sie nicht für die deutsche Staatsangehörigkeit, so geht diese mit Vollendung des 23. Lebensjahres verloren. 18

II. Anknüpfung

Ist eine Person Mehrstaater, so muss man sich bei der Bestimmung des Personalstatuts entscheiden, welche Staatsangehörigkeit den **Vorrang** haben soll. Abs. 1 differenziert dabei danach, ob der Betroffene ausschließlich fremden Staaten angehört oder ob eine der konkurrierenden Staatsangehörigkeiten die deutsche ist. 19

1. Mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten (Abs. 1 Satz 1)

Gehört eine Person mehreren ausländischen Staaten an, so entscheidet gemäß Abs. 1 Satz 1 die Zugehörigkeit zu dem Staat, mit dem der Betroffene am engsten verbunden ist. Maßgeblich ist also die **effektive Staatsangehörigkeit**. Diese ist aufgrund der Würdigung aller Umstände des Einzelfalles festzustellen (ERMAN/HOHLACH Art. 5 Rn 4). Abs. 1 Satz 1 hebt den **gewöhnlichen Aufenthalt** als wichtiges Indiz für die Verbindung hervor. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt in einem der Heimatstaaten, so wird er zumeist den Ausschlag geben (BGHZ 75, 33 [39]); notwendig ist dies allerdings nicht (MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Rn 5; PALANDT/HELDRICH Art. 5 Rn 2). Für die Praxis kann aber festgehalten werden, dass gewichtige Umstände in eine andere Richtung weisen müssen, um den gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heimatstaat zurücktreten zu lassen (vgl. v. BAR/MANKOWSKI I § 7 Rn 117). 20

Als weiteres Kriterium wird der **Verlauf des Lebens** genannt. Zu berücksichtigen sind danach nicht nur die bisherigen Entwicklungen, sondern auch etwaige Zukunftspläne, soweit letztere auf objektive Gegebenheiten gestützt sind oder 21

solchen wenigstens nicht widersprechen (BT-Drucks. 10/504, 41 = PIRRUNG 121; PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 2; aM DÖRNER StAZ 1990, 1 [2]: ausschließlich vergangenheitsbezogenes Verständnis). Wichtige Indizien liefern außerdem kulturelle Prägung und Sprache, die beruflichen und privaten Verbindungen, die Ausübung oder Erfüllung staatsbürgerlicher Rechte (z. B. Wahlrecht) und Pflichten (z. B. Wehrpflicht) sowie die Gründe für den Erwerb der jeweiligen Staatsangehörigkeit (OLG München FamRZ 1994, 634; BAMBERGER/ROTH/S. LORENZ Art. 5 Rn 6; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 4; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 421; FERID Rn 1-34; DÖRNER StAZ 1990, 1 [2]).

- 22 Die Würdigung der Umstände kann in seltenen Fällen ergeben, dass **keine Staatsangehörigkeit** (mehr) **effektiv** ist. Da das Auswahlverfahren des Abs. 1 Satz 1 hier versagt, muss ausnahmsweise entsprechend Abs. 2 auf den *gewöhnlichen Aufenthalt* abgestellt werden (OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1994, 715 [716]; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 5; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 6). Das Gleiche gilt, wenn die effektive Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, weil die nach Abs. 1 Satz 1 relevanten Umstände unaufklärbar sind.

2. Deutsch-ausländische Mehrstaater (Abs. 1 Satz 2)

a) Normzweck

- 23 Hat ein Mehrstaater auch die **deutsche Staatsangehörigkeit** oder ist er **Statusdeutscher** iSv Art. 116 GG (dazu Anh. zu Art. 5 Rn 7 ff.), so geht diese Rechtsstellung den anderen (ausländischen) Staatsangehörigkeiten nach Abs. 1 Satz 2 generell vor (BGH FamRZ 1997, 1070 [1071]. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber von 1986 den Zweck verfolgt, die standesamtliche Praxis zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu fördern (vgl. BT-Drucks. 10/504, 40 f. = PIRRUNG 122 Fn. 4). Die frühere Rechtsprechung, die auch bei deutsch-ausländischen Mehrstaatern auf die effektive ausländische Staatsangehörigkeit abgestellt hatte, wenn die Beziehung des Betroffenen zu seinem ausländischen Heimatstaat wesentlich enger war (vgl. BGHZ 75, 32 [39 ff.]; BGH NJW 1980, 2016), ist damit obsolet (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 10; FERID Rn 1-35).
- 24 Aus rechtspolitischer Sicht ist der strikte Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit bedenklich, weil er dem Grundgedanken des IPR widerspricht, das Recht zu bestimmen, mit dem der Sachverhalt die engste Verbindung aufweist. Da andere Staaten (z. B. Österreich, die Türkei und Spanien) der eigenen Staatsangehörigkeit gleichfalls den Vorrang zuweisen, **beeinträchtigt** die Regelung zudem den **internationalen Entscheidungseinklang** und begründet die **Gefahr hinkender Rechtsverhältnisse** (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 12; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 428; DETHLOFF JZ 1995, 64 ff.). Diese Nachteile wiegen umso schwerer, als die Zahl deutsch-ausländischer Mehrstaater durch die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts erheblich vermehrt worden ist (vgl. FUCHS NJW 2000, 489 [491]; GRUBER IPRax 1999, 426 [428]).

b) *Teleologische Reduktion*

In Anbetracht der klaren gesetzgeberischen Entscheidung kommt eine **teleologische Reduktion** des Abs. 1 Satz 2 nur in Ausnahmefällen in Betracht. Es genügt nicht, dass der Betroffene wesentlich engere Beziehungen zu seinem ausländischen Heimatstaat hat (**aM BENICKE** IPRax 2000, 171 [179]). Ist die inländische Staatsangehörigkeit aber „*vollkommen ineffektiv*“, weil jede (aktuelle) Verbindung zu Deutschland fehlt, so steht der Wille des Gesetzgebers der Anknüpfung an die ausländische Staatsangehörigkeit nicht entgegen (MANSEL Rn 272; ähnlich MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Rn 14; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 425; v. BAR/MANKOWSKI I § 7 Rn 119; **aM** OLG Hamm IPRspr. 1993 Nr. 77; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 6; v. HOFFMANN § 5 Rn 22; KEGEL/SCHURIG § 13 II 5; PIRRUNG 121 Fn. 1; MARTINY JZ 1993, 1145 [1147]). Denn die mit Abs. 1 Satz 2 verfolgten Zwecke (Praktikabilität und Rechtssicherheit) werden nicht gefährdet, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit in „Evidenzfällen“ zurücktritt.

Hat ein Kind ausländischer Eltern nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so kann die teleologische Reduktion nicht allein damit begründet werden, es handle sich wegen der Regelung des § 29 StAG um eine „**Staatsangehörigkeit auf Zeit**“ (BAMBERGER/ROTH/S. LORENZ Art. 5 Rn 8; PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 3; **aM** LG Karlsruhe StAZ 2001, 111). Eine solche Auslegung würde dem Sinn des § 4 Abs. 3 StAG widersprechen, die *Integration* der im Inland lebenden Kinder ausländischer Eltern zu erleichtern. Da der gewöhnliche Aufenthalt der Betroffenen regelmäßig in Deutschland liegt, käme man im Übrigen auch nach der allgemeinen Regel des Abs. 1 Satz 1 zum Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit (FUCHS NJW 2000, 489 [491]; vgl. auch ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 6; KROMER StAZ 2000, 363 [368 f.]; **aM** BENICKE, IPRax 2000, 171 [178]; de lege ferenda auch GRUBER IPRax 1999, 426 [429]).

c) *Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 StAG*

Verliert ein deutsch-ausländischer Staatsangehöriger nach Eintritt der Volljährigkeit gemäß § 29 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit (oben Rn 18), so kommt es zu einem **Statutenwechsel**, sofern die Anknüpfung nicht unwandelbar ist (z. B. Art. 15 Abs. 1). Maßgeblich ist nicht mehr das deutsche Recht, sondern das ausländische Heimatrecht des Betroffenen (vgl. BENICKE IPRax 2000, 171 [174 ff.]). Disharmonien zwischen altem und neuem Statut sind nach den allgemeinen Regeln über die Anpassung (Vorbem. zu Art. 3-6 Rn 58 ff.) zu bewältigen.

3. **Grenzen des Anwendungsbereichs von Abs. 1**

Der Vorrang der effektiven bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit nach Abs. 1 bleibt bei einigen Kollisionsnormen kraft ausdrücklicher **gesetzlicher Anordnung** außer Betracht. Zu nennen sind Art. 10 Abs. 2 und 3 sowie Art. 14 Abs. 2. Hier kann ausnahmsweise auch die nicht effektive bzw. nicht deutsche Staatsangehörigkeit berücksichtigt werden. Der Ausschluss der Vorrangregeln hat den Zweck, die *Rechtswahlmöglichkeiten* der Beteiligten zu erweitern. Ob dieser Gedanke auf

die Wahl des Güterrechtsstatuts nach Art. 15 Abs. 2 übertragen werden kann, ist streitig (vgl. Art. 15 Rn 34). Bei *Alternativanknüpfungen* ist Abs. 1 grundsätzlich anwendbar (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 7; PIRRUNG 121 Fn. 1; DETHLOFF JZ 1993, 64 [70]; aM MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 14; PALANDT/HELD- RICH Art. 5 Rn 4). Die Anwendung des Abs. 1 führt zwar zu einer Verengung der verwiesenen Rechtsordnungen. Dies widerspricht aber nicht dem Sinn der Alternativanknüpfung. Denn der Begünstigungseffekt soll durch das Nebeneinander mehrerer Anknüpfungspunkte erreicht werden, nicht durch „Verdopplung“ der maßgeblichen Rechtsordnungen aufgrund eines einzelnen Anknüpfungspunktes.

- 29 Abs. 1 gilt nur für das IPR, nicht für das **Internationale Verfahrensrecht** (BT-Drucks. 10/504, 41; BGHZ 118, 312 [328]; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 9; PALANDT/HELD- RICH Art. 5 Rn 5; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 434; KROPHOLLER § 37 II 1c). Dort gibt es keine Vorrangregeln; vielmehr ist von der *Gleichwertigkeit* aller Staatsangehörigkeiten auszugehen. Hängt die **internationale Zuständigkeit** von der Staatsangehörigkeit ab, so kann sie deshalb auf *jede* Staatsangehörigkeit gestützt werden (PIRRUNG 121 Fn. 2). Wird auf die inländische Staatsangehörigkeit abgestellt (z. B. §§ 606a Abs. 1, 640a Abs. 2 ZPO, §§ 35b Abs. 1, 36 Abs. 2, 43b Abs. 1 FGG), so sind die deutschen Gerichte also zuständig, wenn der Betroffene zumindest *auch* die deutsche Staatsangehörigkeit hat (BayObLG FamRZ 1997, 959 [960]). Das gilt auch dann, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit als effektive anzusehen wäre (BGH FamRZ 1997, 1070 [1071]; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 9; PALANDT/HELD- RICH Art. 5 Rn 5; SOER- GEL/KEGEL vor Art. 19 Rn 43; HENRICH IPRax 1998, 247 [248 f.]; aM KG FamRZ 1998, 440 [442]). Bei der Begründung der internationalen Zuständigkeit tritt die ausländische Staatsangehörigkeit damit zurück, sie kann aber in anderem Zusammenhang (z. B. bei §§ 328, 722 f. ZPO) Bedeutung erlangen (BGHZ 118, 312 [328]).

- 30 Im Rahmen **staatsvertraglicher Übereinkommen** ist Abs. 1 nicht anwendbar (BAMBERGER/ROTH/S. LORENZ Art. 5 Rn 10; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 12; v. BAR/MANKOWSKI § 7 Rn 120; v. HOFFMANN § 5 Rn 22; KROPHOLLER § 37 II 1b; RAUSCHER 51; aM ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 8; PALANDT/HELD- RICH Anh. zu Art. 24 Rn 19; v. BAR II Rn 332). Die *internationale Zuständigkeit* der deutschen Gerichte oder Behörden kann jedoch auch hier nicht mit der Erwägung verneint werden, die deutsche Staatsangehörigkeit des Betroffenen sei nicht effektiv (vgl. BGH FamRZ 1997, 1070 [1071]; RAUSCHER 51).

C. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (Abs. 2)

- 31 Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit geht ins Leere, wenn der Betroffene **staatenlos** ist, d. h. nach keinem nationalen Staatsangehörigkeitsrecht als Angehöriger des betreffenden Staates anzusehen ist (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 441). Da Staatenlose sich im Allgemeinen endgültig von ihrem ehemaligen Heimatstaat gelöst haben, kann auch nicht an etwaige frühere Staatsangehörigkeiten angeknüpft werden. Abs. 2 stellt deshalb auf den *gewöhnlichen Aufenthalt* ab, hilfsweise ist der *schlichte Aufenthalt* maßgeblich. Liegt der gewöhnliche bzw. schlichte Aufenthalt in Deutschland, so ist also deutsches Recht anwendbar

Selbiges erfolgt durch Beantragung des Personalausweises.

(KG FamRZ 1996, 545 [546]). Hat eine staatenlose Person *aktuell* weder einen gewöhnlichen noch einen schlichten Aufenthalt (z. B. auf der Durchreise), so kann nicht auf den letzten gewöhnlichen oder schlichten Aufenthalt abgestellt werden. Da die Anknüpfung nach der Wertung des Abs. 2 nicht auf vergangene Zustände bezogen werden soll, ist in einem solchen Fall die *lex fori* anzuwenden (RAAPE/STURM 131; aM STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 471).

Soweit das Verfahren dem *Untersuchungsgrundsatz* unterliegt (z. B. §§ 616, 640 ZPO, § 12 FGG), hat der inländische Richter auch die Staatsangehörigkeit der Beteiligten von Amts wegen zu ermitteln (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 455; FERID Rn 4-106). Er ist dabei nicht an Feststellungen ausländischer Behörden gebunden (BGH IPRspr. 1977 Nr. 110; PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 6). Kann die Staatsangehörigkeit **nicht festgestellt** werden, so ist der Betroffene gemäß Abs. 2 wie ein Staatenloser zu behandeln (vgl. OLG Hamm FamRZ 1995, 1602 [1603]; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 456). Man kann sich hier also nicht mit der wahrscheinlichen Staatsangehörigkeit begnügen (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 31; aM KEGEL/SCHURIG § 15 V 1b). Der Rückgriff auf die frühere oder letzte feststellbare Staatsangehörigkeit ist ebenfalls ausgeschlossen (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 30).

Die Hilfsanknüpfungen des Abs. 2 gelten uneingeschränkt für die Fälle, in denen das deutsche IPR *allgemein* an die Staatsangehörigkeit anknüpft. Ob sie darüber hinaus bei sog. **Exklusivnormen** anzuwenden sind, die *einseitig* auf die deutsche Staatsangehörigkeit abstellen (z. B. Art. 17 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 5), ist streitig. Die hM unterscheidet danach, ob die in Frage stehende Norm Deutsche gerade wegen ihrer Staatsangehörigkeit begünstigen soll oder von „normalen“ kollisionsrechtlichen Erwägungen getragen wird (BGH IPRax 1985, 292; SOERGEL/SCHURIG Art. 17 Rn 27; PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 9). Ersteres wird für Art. 38 aF sowie Art. 91 Abs. 2 Satz 2 WG und Art. 60 Abs. 2 Satz 2 ScheckG angenommen (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 63). Hier soll Art. 5 Abs. 2 unanwendbar sein. Demgegenüber werden Art. 17 Abs. 1 Satz 2 und Art. 18 Abs. 5 auf Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland angewendet (OLG Köln FamRZ 1996, 946 [947]; PALANDT/HELDRIICH Art. 17 Rn 9 [zu Art. 17 Abs. 1 Satz 2]; ERMAN/HOHLOCH Art. 18 Rn 24 [zu Art. 18 Abs. 5]). Ob eine solche Differenzierung stringent durchführbar ist, erscheint zweifelhaft (krit. v. BAR IPRax 1985, 272 f.). In Anbetracht der besonderen Schutzwürdigkeit von Staatenlosen spricht vieles dafür, die Betroffenen bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland den deutschen Staatsangehörigen im IPR generell gleichzustellen (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 29). Nachdem Art. 38 aF nicht mehr gilt, ist Abs. 2 aber auch nach der hM in den meisten praktisch relevanten Fällen anwendbar.

Im Übrigen gelten für Staatenlose die **allgemeinen Regeln** des IPR. Eine *Rückoder Weiterverweisung* des nach Abs. 2 maßgeblichen Rechts ist daher zu beachten, soweit dies nach Art. 4 Abs. 1 geboten ist (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 69; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 477). Bei Wechsel des gewöhnlichen oder schlichten Aufenthalts ist der *Zeitpunkt* maßgeblich, auf den in der jeweiligen Kollisionsnorm abgestellt wird (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 35).

Abs. 2 ist nicht auf Personen anwendbar, für die das **UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen** von 1954 (Anh. zu Art. 5 Rn 10 ff.) gilt. Dieses Übereinkommen hat nach Art. 3 Abs. 2 Vorrang (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 16). Darüber hinaus gehen die Sonderregeln über die Rechtsstellung von Ver-

triebenen und Flüchtlingen, namentlich die **Genfer Flüchtlingskonvention** von 1951 (Anh. zu Art. 5 Rn 17 ff.), dem Abs. 2 als *leges speciales* vor (PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 7; RAAPE/STURM 133). Der Anwendungsbereich des Abs. 2 ist damit gering (vgl. MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 24 ff.).

- 36 Im Unterschied zu Abs. 2 stellen die UN-Staatenlosenkonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention primär auf den **Wohnsitz** des Betroffenen ab. Die Konventionen definieren den Begriff des Wohnsitzes jedoch nicht selbst, sondern überlassen dies den jeweiligen Mitgliedsstaaten. In Deutschland wird hiernach allgemein davon ausgegangen, dass der Wohnsitz im Sinne der Konventionen nach den gleichen Kriterien wie der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des Abs. 2 zu bestimmen ist (BT-Drucks. 10/504, 41; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 58; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 661; PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 7). Dies führt zu einem Einklang zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen und entspricht der Tendenz der neueren staatsvertraglichen Übereinkommen, den Wohnsitz gegenüber dem gewöhnlichen Aufenthalt in den Hintergrund treten zu lassen. Im Ergebnis kommt es damit regelmäßig nicht darauf an, ob ein Staatenloser vom Anwendungsbereich der Konventionen erfasst wird oder ob seine rechtlichen Verhältnisse nach Abs. 2 zu beurteilen sind.

Artikel 27 Personalausweise Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus. <https://bit.ly/3JUWX9p> BRD Personalausweis

Geschäftsranigen (Abs. 3)

I. Normzweck

- 37 Abs. 3 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass der gewöhnliche oder schlichte Aufenthalt eines **Kindes** oder einer anderen **nicht voll geschäftsfähigen Person** anknüpfungsrelevant ist. Wichtigster Anwendungsbereich der Norm ist das internationale Kindschaftsrecht (Art. 19 ff.). Seit der Reform des IPR von 1998 ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes hier das zentrale Anknüpfungskriterium. Nach allgemeinen Grundsätzen kann der gewöhnliche Aufenthalt von Kindern ohne den *Willen des gesetzlichen Vertreters* verändert werden. Der neue gewöhnliche Aufenthalt wird dabei meist schon mit dem Wechsel des Aufenthaltsorts begründet. Damit ändert sich nach Art. 21 auch das für die elterliche Sorge maßgebliche Recht. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass ein bislang sorgeberechtigter Elternteil sein Sorgerecht verliert (vgl. LOOSCHELDERS IPRax 1999, 420 [424 ff.]). Abs. 3 statuiert hier eine wichtige Einschränkung: Ist der Aufenthalt einer nicht voll geschäftsfähigen Person ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters geändert worden, so führt die Änderung *allein* nicht zu einem Statutenwechsel.
- 38 Die Vorschrift richtet sich vor allem gegen **internationale Kindesentführungen**, die in der Praxis immer häufiger auftreten (BT-Drucks. 10/504, 42; SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 71). Es handelt sich um das Phänomen des *legal kidnapping*: Das Kind wird bei einer Sorgerechtsstreitigkeit von dem nicht (allein) sorgeberechtigten Elternteil in ein anderes Land verbracht. Solche „Entführungen“ sind oft mit der Hoffnung verbunden, dass die Gerichte des anderen Staates eine günstigere Sorgerechtsentscheidung treffen werden. Der Verwirklichung dieser Hoffnung soll Abs. 3 entgegenwirken, indem er den Statutenwechsel erschwert.

II. Anwendungsbereich

Abs. 3 ist nur im Rahmen des **autonomen** deutschen IPR anwendbar. Die Vorschrift gilt damit nicht im Anwendungsbereich des praktisch besonders wichtigen *Haager Minderjährigenschutzabkommens* von 1961 (MSA). Dort herrschen aber die gleichen Grundsätze (BT-Drucks. 10/504, 42; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 20; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 39; näher dazu Anh. zu Art. 24 Rn 22 f.). In Fällen des „legal kidnapping“ sind außerdem das *Haager Kindesentführungsübereinkommen* vom 25. 10. 1980 (Anh. zu Art. 24 Rn 62 ff.) und das *Europäische Sorgerechtsübereinkommen* vom 20. 5. 1980 (Anh. zu Art. 24 Rn 63) von Bedeutung, die spezielle verfahrensrechtliche Mechanismen zur Bekämpfung dieses Missstands vorsehen. In zuständigkeitsrechtlicher Hinsicht ist schließlich die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (EG-EheVO) zu beachten, die am 1. 3. 2001 in Kraft getreten ist. Nach der Verordnung bleibt der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt als Zuständigkeitskriterium auch dann bestehen, wenn sich der Aufenthaltsort aufgrund eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens des Kindes faktisch geändert hat (Erwägungsgrund 13). Es besteht also volle Übereinstimmung mit Abs. 3. 39

III. Voraussetzungen

Abs. 3 setzt voraus, dass die in Frage stehende Person nicht voll geschäftsfähig ist. Die **Geschäftsfähigkeit** ist gemäß Art. 7 Abs. 1 nach dem Heimatrecht des Betroffenen zu beurteilen (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 503). 40

Der Aufenthalt des Betroffenen muss **ohne** – d. h. nicht notwendig gegen – den **Willen des gesetzlichen Vertreters** verändert worden sein (ERMANN/HOHLOCH Art. 5 Rn 19). Wer *gesetzlicher Vertreter des Kindes* ist, bestimmt sich gemäß Art. 21 nach dem Recht des Staates, in dem der Betroffene vor der in Frage stehenden Änderung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 505). Steht das Recht zur Bestimmung des Aufenthalts beiden Elternteilen zu (z. B. §§ 1626, 1631 Abs. 1 BGB), so ist Abs. 3 schon dann anwendbar, wenn der Aufenthalt des Kindes ohne den Willen *eines* Elternteils verändert wird (BT-Drucks. 10/504, 42; PALANDT/HELDRICH Art. 5 Rn 11; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 506). Dies entspricht dem Sinn der Vorschrift, dem „legal kidnapping“ entgegenzuwirken. 41

IV. Rechtsfolgen

Abs. 3 sieht lediglich vor, dass die unrechtmäßige Aufenthaltsänderung als solche („**allein**“) nicht zu einem Statutenwechsel führt. Die Vorschrift schließt also nicht aus, dass es im Zuge der Aufenthaltsänderung aufgrund **weiterer Umstände** doch zu einem Statutenwechsel kommt (BAMBERGER/ROTH/S. LORENZ Art. 5 Rn 15; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 40; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 499). Welche Umstände hier relevant sein können, bleibt allerdings 42

offen. Die amtliche Begründung stellt darauf ab, ob der Betroffene eine feste und dauerhafte Bindung an seine neue soziale Umwelt hergestellt hat (BT-Drucks. 10/504, 42; vgl. auch MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Rn 40; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 501). Sie knüpft damit an die Grundsätze an, die der BGH (NJW 1981, 520) zur Lösung der Problematik entwickelt hat.

- 43 Für die Eingliederung in die neue soziale Umwelt lassen sich keine festen **Zeitgrenzen** angeben. Als Anhaltspunkte können aber die in den internationalen Übereinkommen zur Kindesentführung (oben Rn 39) verwendeten Fristen von 6 Monaten bzw. 1 Jahr herangezogen werden (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 502). Die sonst mögliche Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts gleich mit dem Zeitpunkt der Änderung muss hiernach jedenfalls ausscheiden.

Anhang zu Art. 5. Deutsche Staatsangehörigkeit, Statusdeutsche, Staatenlose und Flüchtlinge

Schrifttum

HAILBRONNER/RENNER, Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl. 1998; JAYME, Neue Bestimmungen zum Personalstatut des Asylberechtigten, IPRax 1984, 114-115; SACHS, Grundgesetz, 2. Aufl. 1999. Vgl. außerdem die Nachweise zu Art. 5.

Rechtsprechung

BGHZ 121, 305; OLG Hamm FamRZ 2001, 918 (Statusdeutsche); OLG Düsseldorf StAZ 1989, 281 (Personalstatut von Asylberechtigten).

Gliederung

	Rn
A. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht	1-6
I. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	1-4
II. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	5-6
B. Volksdeutsche Flüchtlinge und Vertriebene	7-9
C. Sonderregelungen für Staatenlose und Flüchtlinge	10-33
I. Staatenlose	10-16
1. Anwendungsbereich der UN-Staatenlosenkvention	11-12
2. Anknüpfung des Personalstatuts	13-16
II. Die Genfer Flüchtlingskonvention	17-23
1. Anwendungsbereich	18
2. Anknüpfung des Personalstatuts	19-23
III. Erweiterter Schutz von Flüchtlingen durch nationales Recht	24-28
1. Asylverfahrensgesetz	25-26
2. Gesetz über Maßnahmen für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge	27-28
IV. Sonstige nationale Regelungen über die Rechtsstellung internationaler Flüchtlinge	29-33
1. AHK-Gesetz 23 über die Rechtsstellung verschleppter Personen und Flüchtlinge	30-31
2. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet	32-33

A. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht

I. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

- 1 Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist im StAG vom 22. 7. 1913 geregelt, das durch das StAG-ReformG vom 15. 7. 1999 (BGBl. I, 1618) in wesentlichen Punkten geändert worden ist. Beim Erwerb der Staatsangehörigkeit folgt das StAG grundsätzlich dem **Abstammungsprinzip** (ius sanguinis). Ein Kind erwirbt danach durch *Geburt* die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil diese besitzt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StAG). Gehört ein Elternteil einem anderen Staat an, so ist das Kind damit (deutsch-ausländischer) Doppelstaater, wenn das Staatsangehörigkeitsrecht des betreffenden Staates den gleichen Regeln folgt (vgl. Art. 5 Rn 3).
- 2 Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet**, so erwirbt das Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit des *Vaters* nur dann, wenn die Vaterschaft wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist; die hierzu erforderlichen Schritte müssen eingeleitet worden sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG). Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. 7. 1993 geboren worden sind (HAILBRONNER/RENNER § 4 RuStAG Rn 23). Mit dem Wegfall der Legitimation im deutschen Familienrecht zum 1. 7. 1998 ist für die betroffenen Kinder auch die Möglichkeit entfallen, die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der *Legitimation* durch den deutschen Vater zu erwerben (§ 5 RuStAG aF). Die hierdurch entstandene Lücke wird durch § 5 StAG geschlossen. Das vor dem 1. 7. 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter erwirbt danach die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres **erklärt**, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen (vgl. HAILBRONNER/RENNER § 5 RuStAG Rn 22 ff.).
- 3 Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1999 erwerben Kinder **ausländischer Eltern** durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt (§ 3 Nr. 1 iVm § 4 Abs. 3 StAG). Mit dieser rechtspolitisch umstrittenen Regelung hat der Gesetzgeber das traditionelle Abstammungsprinzip in engen Grenzen durch das **Territorialitätsprinzip** (ius soli) ergänzt (vgl. v. HOFFMANN § 5 Rn 41). Hat das Kind auch eine ausländische Staatsangehörigkeit, so muss es sich bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres entscheiden, welche Staatsangehörigkeit es beibehalten will (§ 29 StAG).
- 4 **Weitere Gründe** für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind die *Adoption* durch einen Deutschen (§ 3 Nr. 3 iVm. § 6 StAG), die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des *Bundesvertriebenengesetzes* (§ 3 Nr. 4 iVm § 7 StAG; dazu unten Rn 7 ff.), die Überleitung als *Deutscher* iSd Art. 116 Abs. 1 GG (§ 3 Nr. 4a iVm. § 40a StAG; dazu unten Rn 7 ff.) oder die *Einbürgerung* als Ausländer (§ 3 Nr. 5 iVm §§ 8-16 und § 40b StAG).

II. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bedarf nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG einer **gesetzlichen Grundlage**. Gegen oder ohne den Willen des Betroffenen darf der Verlust nur eintreten, wenn dieser dadurch nicht staatenlos wird (vgl. SACHS/KOKOTT Art. 16 GG Rn 18 f.). Die Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit werden von § 17 StAG genannt. Die Aufzählung ist wegen Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG abschließend (v. HOFFMANN § 5 Rn 49). Besondere praktische Bedeutung dürfte in Zukunft der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Erklärung (§ 17 Nr. 6 iVm. § 29 StAG) gewinnen, der die Auswirkungen des § 4 Abs. 3 StAG im Hinblick auf doppelte Staatsangehörigkeiten begrenzen soll. Der Verlust der Staatsangehörigkeit nach § 29 StAG dürfte nicht als unzulässige „Entziehung“ nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG zu qualifizieren sein, weil er nicht auf einer individuellen Entscheidung des Staates beruht und es in der Hand des Betroffenen liegt, den Verlust durch Option für die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermeiden (zum Begriff der „Entziehung“ vgl. SACHS/KOKOTT Art. 16 Rn 11 ff.).

Ist einem Deutschen unter der **nationalsozialistischen Herrschaft** aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen die *Staatsangehörigkeit entzogen* worden, so ist diese Ausbürgerung gemäß Art. 116 Abs. 2 GG (unten Rn 7) als nichtig anzusehen, wenn der Betroffene nach dem 8. 5. 1945 seinen Wohnsitz in Deutschland genommen und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat (SACHS/KOKOTT Art. 116 Rn 29: „Fiktive Nichtigkeit“). Das gleiche gilt für die Abkömmlinge des Betroffenen einschließlich der Enkel (PALANDT/HELDRICH Anh. zu Art. 5 Rn 13). Aus verfassungsrechtlicher Sicht wirkt die Wohnsitznahme in Deutschland ex tunc (SACHS/KOKOTT Art. 116 Rn 30). Der Betroffene ist also so anzusehen, als habe er die deutsche Staatsangehörigkeit zu keinem Zeitpunkt verloren (BGHZ 27, 375; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 34). Die Rückwirkung kann aber aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht dazu führen, dass eine nach dem im Zeitpunkt der Eheschließung maßgeblichen Recht gültige Ehe als nichtig anzusehen ist (BGHZ 27, 375 [380 ff.]). Darüber hinaus soll auch das Güterrechtsstatut weiterhin nach dem im Zeitpunkt der Eheschließung maßgeblichen Recht zu beurteilen sein (OLG Düsseldorf IPRax 1981, 219; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 34; PALANDT/HELDRICH Anh. zu Art. 5 Rn 13).

B. Volksdeutsche Flüchtlinge und Vertriebene

Nach Art. 116 Abs. 1 GG stehen **Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit** sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge den deutschen Staatsangehörigen gleich, wenn sie in dieser Eigenschaft im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 Aufnahme gefunden haben, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen (sog. Statusdeutsche). Art. 9 Abschnitt 2 Nr. 5 Satz 1 FamRÄndG erstreckt diese Gleichstellung auf das Bürgerliche Recht und damit auch auf das IPR. Soweit die inländischen Kollisionsnormen auf die Staatsangehörigkeit abstellen, sind die betreffenden Flüchtlinge oder Vertriebenen also als Deutsche anzusehen (BGHZ 121, 305 [314]; OLG Hamm FamRZ 2001, 918 [919]; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 41). Haben sie gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit, so geht die Rechtsstellung als Deutscher nach Art. 5

Trick Flüchtlinge und Vertriebene werden abermals Nazis. Liegt kein Abstammungsnachweis GS bis VOR 1914 vor sind es Vollnazis. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist von Adolf Hitler.

Abs. 1 Satz 2 vor (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 429). Die Gleichstellung tritt aber erst mit der Aufnahme der betreffenden Personen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der früheren DDR ein. Die zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Tatbestände sind weiter nach dem bisherigen Personalstatut zu beurteilen. Art. 116 Abs. 1 GG hat insoweit also keine Rückwirkung (BGHZ 121, 305 [311 ff.] betr. Namensführung deutscher Volkszugehöriger).

Art. 116 GG [Deutsche Staatsangehörigkeit]

RustaG 1913

(1) *Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.*

(2) *Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegen gesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.*

Art. 9 Abschnitt 2 Nr. 5 FamRÄndG vom 11. 8. 1961 (BGBl. I, 1221)

Soweit im deutschen bürgerlichen Recht oder im deutschen Verfahrensrecht die Staatsangehörigkeit einer Person maßgebend ist, stehen den deutschen Staatsangehörigen die Personen gleich, die, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

RustaG deutsche besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht. Sie SIND es.

- 8 Die praktische Bedeutung des Art. 9 Abschnitt 2 Nr. 5 FamRÄndG hat seit der Staatsangehörigkeitsrechtsreform von 1999 erheblich abgenommen. Nach § 40a StAG nF haben die meisten Statusdeutschen nämlich kraft **Überleitung** zum 1. 8. 1999 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (FUCHS NJW 2000, 489 [490]).
- 9 Die Überleitung gilt nicht für **Spätaussiedler** sowie deren nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge, denen vor diesem Zeitpunkt keine Bescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz erteilt worden ist (§ 40a Satz 2 StAG). Auf diese Personen ist Art. 9 Abschnitt 2 Nr. 5 FamRÄndG also weiterhin anwendbar (v. HOFFMANN § 6 Rn 57). Mit der Ausstellung der Bescheinigung erwerben aber auch diese Personen nach § 7 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. FUCHS NJW 2000, 489 [490]).

C. Sonderregelungen für Staatenlose und Flüchtlinge

I. Staatenlose

Auf internationaler Ebene wird die Situation der Staatenlosen durch das **UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen** vom 28. 9. 1954 (BGBl. 1976 II, 474) geregelt, das für die Bundesrepublik Deutschland am 24. 1. 1977 in Kraft getreten ist (BGBl. 1977 II, 235). Das Übereinkommen geht Art. 5 Abs. 2 nach Art. 3 Abs. 2 vor (Art. 5 Rn 35). **Art. 5 Abs. 2 gilt damit nur für Staatenlose**, auf die das Übereinkommen **nach Art. 1 Abs. 2 keine Anwendung** findet.

1. Anwendungsbereich der UN-Staatenlosenkonzvention

Art.1 Definition des Begriffs „Staatenloser“ BRD gleich NGO oder Firma

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung **BRD ist KEIN Staat.**

i. auf Personen, denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen, mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen;

ii. auf Personen, denen die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, die Rechte und Pflichten zuerkennen, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind;

iii. auf Personen, bei denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen haben, die abgefasst wurden, um Bestimmungen hinsichtlich derartiger Verbrechen zu treffen;

b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb ihres Aufenthaltslands begangen haben, bevor sie dort Aufnahme fanden;

c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Der persönliche Anwendungsbereich der UN-Staatenlosenkonzvention ist in Art. 1 geregelt. Die Legaldefinition des Abs. 1 entspricht dem **Begriff des Staatenlosen**, den der Gesetzgeber bei Art. 5 Abs. 2 zugrunde gelegt hat (Art. 5 Rn 31 ff.; vgl. ERMAN/HOHLACH Art. 5 Rn 61). Erfasst werden damit auch staatenlose Flüchtlinge, die unter die Genfer Flüchtlingskonvention fallen (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 3). Die Flüchtlingskonvention geht der Staatenlosenkonzvention aber als Sonderregelung vor (RAAPE/STURM 133). Da beide Übereinkommen die gleichen Anknüpfungskriterien verwenden, ist eine genaue Abgrenzung aus kollisionsrechtlicher Sicht indes nicht erforderlich (BAMBERGER/ROTH/S. LORENZ Art. 5 Rn 53; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 485).

- 12 Die Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 2 gilt für Personen, denen entweder eine **privilegierte Stellung** zukommt (i. und ii.) oder denen der **Schutz** des UN-Übereinkommens wegen des schwerwiegenden Verdachts der Begehung bestimmter Verbrechen **verwehrt** wird (iii.) (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 24; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 483). Zur ersten (privilegierten) Gruppe gehören die staatenlosen **Palästina-Flüchtlinge**, soweit sie von der United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) betreut werden (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 2; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 484), sowie die **staatenlosen Volksdeutschen**, deren Rechtsstellung nach Art. 116 Abs. 1 zu beurteilen ist (ERMAN/HOHLLOCH Art. 5 Rn 61). Der Ausnahmetatbestand des Abs. 2 iii hat in der Praxis bislang keine Bedeutung erlangt. Da auf den bloßen (wenn auch auf schwerwiegende Gründe gestützten) **Verdacht** der Begehung eines Verbrechens abgestellt wird, ist er aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 2) und muss daher gegebenenfalls restriktiv gehandhabt werden.

2. Anknüpfung des Personalstatuts

Art. 12 Personalstatut

(1) Das Personalstatut eines Staatenlosen bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, nach den Gesetzen seines Aufenthaltslandes.

(2) Die von einem Staatenlosen früher erworbenen, sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem Vertragsstaat vorbehaltlich der nach seinen Gesetzen gegebenenfalls zu erfüllenden Förmlichkeiten geachtet; hierbei wird vorausgesetzt, dass es sich um ein Recht handelt, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn der Berechtigte nicht staatenlos geworden wäre.

- 13 Art. 12 regelt das Personalstatut der Personen, die von der Konvention erfasst sind. Im Unterschied zu Art. 5 Abs. 2 stellt Abs. 1 primär auf den **Wohnsitz** des Betroffenen ab. Da sich der Wohnsitz iSd Konvention nach den gleichen Kriterien wie der gewöhnliche Aufenthalt richtet (BT-Drucks. 10/504, 41; ERMAN/HOHLLOCH Art. 5 Rn 65; PALANDT/HELDRIICH Anh. zu Art. 5 Rn 2; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 487 ff.), stimmen die Anknüpfungen aber der Sache nach überein. Die hilfswise Anknüpfung an den (schlichten) *Aufenthalt* entspricht der autonomen Regelung Art. 5 Abs. 2 (Art. 5 Rn 13).
- 14 Die Anwendung des Übereinkommens setzt nicht voraus, dass der „Wohnsitz“ oder Aufenthalt des Betroffenen in einem Vertragsstaat liegt (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 8). Es handelt sich also um **loi uniforme** (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 22).
- 15 Art. 12 Abs. 1 ist keine eigenständige Kollisionsnorm. Ebenso wie Art. 5 Abs. 2 hat die Vorschrift die Funktion, die Staatsangehörigkeit in den einschlägigen Kollisionsnormen der jeweiligen Vertragsstaaten durch andere Anknüpfungsmerkmale zu ersetzen. **Rück- und Weiterverweisung** sind daher grundsätzlich beachtlich (BAMBERGER/ROTH/S. LORENZ Art. 5 Rn 54; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 11; SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 32; RAAPE/STURM 132;

aM ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 16; PALANDT/HELDRIICH Anh. zu Art. 5 Rn 2 iVm Rn 28; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 494). Knüpft das IPR des Aufenthaltsstaates an die frühere Staatsangehörigkeit des Betroffenen an, so widerspricht die Beachtung des Renvoi allerdings dem Zweck des Übereinkommens. Der Renvoi muss deshalb in diesem Fall außer Betracht bleiben.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit führt meist zu einem **Statutenwechsel**. 16 Das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt tritt an die Stelle des Heimatrechts. Art. 12 Abs. 2 stellt klar, dass die unter dem früheren Personalstatut erworbenen Rechte des Betroffenen, insbesondere aus einer Eheschließung, durch den Statutenwechsel nicht in Frage gestellt werden. Die Vorschrift ist Ausdruck eines allgemeinen kollisionsrechtlichen Grundsatzes (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 10; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 493): „*Wohlerworbene Rechte*“ bleiben bei einem Statutenwechsel bestehen.

II. Die Genfer Flüchtlingskonvention

Die Rechtsstellung von Flüchtlingen wird von verschiedenen nationalen und internationalen Vorschriften geregelt (vgl. ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 68). Die größte praktische Bedeutung hat das **Genfer UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** vom 28. 7. 1951 (BGBl. 1953 II, 560) mit Zusatzprotokoll vom 31. 1. 1967 (BGBl. 1969 II, 1294), das für die Bundesrepublik Deutschland am 24. 12. 1953 in Kraft getreten ist. 17

1. Anwendungsbereich

Art. 1 Definition des Begriffs „Flüchtling“

A.

(1) Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.

Die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, dass jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, dass die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;

2. Die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will;

oder die sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

(2) Für den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt, gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B.

(1) Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel I Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, dass es sich entweder um

- a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ oder*
- b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“*

handelt. Jeder vertragsschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtung zu geben beabsichtigt.

(2) Jeder vertragsschließende Staat, der die Formulierung zu a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung b) erweitern.

C.

(1) Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

- 1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder*
- 2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder*
- 3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder*
- 4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder*
- 5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.*

(2) Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnitts A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat. Dabei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnitts A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

D.

(1) Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen, mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, genießen.

(2) Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

E.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Art. I des Genfer Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. 1. 1967

Art. I Allgemeine Bestimmung

(1) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Artikel 2 bis 34 des Abkommens auf Flüchtlinge im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmung anzuwenden.

(2) Außer für die Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“ im Sinne dieses Protokolls jede unter die Begriffsbestimmung des Artikels 1 des Abkommens fallende Person, als seien die Worte „infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und . . .“ sowie die Worte „. . . infolge solcher Ereignisse“ in Artikel I, Abschnitt A, Absatz 2 nicht enthalten.

(3) Dieses Protokoll wird von seinen Vertragsstaaten ohne jede geographische Begrenzung angewendet; jedoch finden die bereits nach Artikel 1, Abschnitt B, Absatz 1, Buchstabe a) des Abkommens abgegebenen Erklärungen von Staaten, die schon Vertragsstaaten des Abkommens sind, auch auf Grund dieses Protokolls Anwendung, sofern nicht die Verpflichtungen des betreffenden Staates nach Artikel 1, Abschnitt B, Absatz 2 des Abkommens erweitert worden sind.

- 18 Der **persönliche Anwendungsbereich** der Genfer Flüchtlingskonvention ist in Art. 1 geregelt. In der ursprünglichen Fassung bezog die Konvention sich vor allem auf Personen, die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ihr Heimatland verlassen haben. Nachdem das Zusatzprotokoll vom 31. 1. 1967 diese zeitliche Begrenzung aufgehoben hat, gilt die Genfer Flüchtlingskonvention aber für alle **internationalen Flüchtlinge** (RAAPE/STURM 150), soweit sie nicht zu den nach Art. 1 D-F ausgeschlossenen Personengruppen gehören. Nicht erfasst werden danach – ebenso wie bei der UN-Staatenlosenkonvention (oben Rn 12) – die unter der Obhut der UNRWA stehenden *palästinensischen Flüchtlinge* (D.), die *volksdeutschen Flüchtlinge*, die nach Art. 116 Abs. 1 GG den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind (E.), sowie die Personen, gegen die der schwerwiegende Verdacht der Begehung bestimmter Verbrechen besteht (F.). Nach Art. 1 C gilt die Konvention ferner nicht für Flüchtlinge, die sich freiwillig wieder dem Schutz ihres Heimatstaates unterstellt oder eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben und den Schutz ihres neuen Heimatstaates genießen (vgl. RAAPE/STURM 150).

2. Anknüpfung des Personalstatuts

Art. 12 Personalstatut

(1) Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.

(2) Die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem vertragsschließenden Staat geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der

Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass das betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

Da Flüchtlinge nicht notwendig staatenlos sind, könnte kollisionsrechtlich weiter 19 auf die Staatsangehörigkeit abgestellt werden. Dies widerspräche jedoch im Allgemeinen den Interessen der Betroffenen. Diese sind meistens daran interessiert, sich von dem Recht des Staates zu lösen, in dem sie aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt worden sind. Sie möchten stattdessen im Zufluchtsstaat eine **neue (rechtliche) Heimat** finden (MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Anh. II Rn 63). Art. 12 Abs. 1 trägt diesen Interessen Rechnung, indem er an den „Wohnsitz“ bzw. den Aufenthalt des Betroffenen anknüpft.

Für den Inhalt der Anknüpfungsbegriffe gelten die gleichen Kriterien wie bei 20 der UN-Staatenlosenkonvention (Rn 13). **Wohnsitz** ist also auch hier iS von gewöhnlicher Aufenthalt zu verstehen (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 84; PALANDT/HELDRICH Anh. zu Art. 5 Rn 27).

Rück- und Weiterverweisung sind grundsätzlich zu beachten (MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Anh. II Rn 83; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Anh. zu Art. 5 Rn 51; RAAPE/STURM 153; aM ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 87; PALANDT/HELDRICH Anh. zu Art. 5 Rn 28; SOERGEL/KEGEL Anh. zu Art. 5 Rn 74). Stellt das IPR des Aufenthaltsstaats auf die Staatsangehörigkeit ab, so widerspricht der Renvoi allerdings dem Zweck der Konvention, Flüchtlingen die Loslösung vom Heimatstaat zu ermöglichen und ihren neuen Daseinsmittelpunkt zu respektieren. Der Renvoi muss daher nach Art. 3 Abs. 2 a ußer Betracht bleiben (OLG Hamm IPRspr. 1991 Nr. 74; OLG Hamm IPRspr. 1992 Nr. 144; BAMBERGER/ROTH/S. LORENZ Art. 5 Rn 33; MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Anh. II Rn 84; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Anh. zu Art. 5 Rn 51; RAAPE/STURM 153). Praktische Bedeutung hat der Renvoi somit vor allem, wenn das IPR des Aufenthaltsstaates bestimmte Rechtsfragen abweichend qualifiziert, etwa die Erbfolge in unbewegliches Vermögen nicht dem Personalstatut, sondern der *lex situs* unterstellt (RAAPE/STURM 154). Hier erkennt aber auch die Gegenauffassung den Renvoi an (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 87; PALANDT/HELDRICH Anh. zu Art. 5 Rn 28).

Der Grundgedanke des Art. 12 Abs. 1 trifft auch dann zu, wenn das deutsche 22 IPR nicht auf die Staatsangehörigkeit abstellt, sondern aus anderen Gründen auf das **Recht des Fluchtstaates** verweist (MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Anh. II Rn 75). So kann es sich bei dem nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 maßgeblichen Recht am letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten um das Recht des Fluchtstaates handeln. Nach der Wertung des Art. 12 Abs. 1 ist eine solche Verweisung nicht durchführbar. Da die Vorschrift selbst keine passende Ersatzanknüpfung bereithält, muss die Lösung auf der Grundlage des autonomen deutschen IPR gefunden werden. Notfalls ist die *lex fori* anzuwenden (MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Anh. II Rn 75).

Die Anknüpfung an den Aufenthalt führt zu einem **Statutenwechsel**. Die unter 23 dem alten Statut *erworbenen Rechte* bleiben aber gemäß Art. 12 Abs. 2 bestehen. Es gelten insoweit die gleichen Grundsätze wie bei Staatenlosen (oben Rn 16).

III. Erweiterter Schutz von Flüchtlingen durch nationales Recht

- 24 Einige deutsche Gesetze enthalten Vorschriften, die den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention ausdrücklich auf bestimmte Personengruppen erstrecken und den Anwendungsbereich der Konvention damit innerstaatlich erweitern.

1. Asylverfahrensgesetz

§ 2 Rechtsstellung Asylberechtigter

(1) *Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II, 559).*

(2) *Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.*

(3) *Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.*

- 25 Ist eine Person in Deutschland **asylberechtigt**, so wird sie im Allgemeinen als „Flüchtling“ iSd Genfer Flüchtlingskonvention einzustufen sein. Notwendig ist das aber nicht. Vor diesem Hintergrund sieht § 2 Abs. 1 AsylVfG idF vom 27. 7. 1993 (BGBl. I, 1361) vor, dass die Rechtsstellung eines Asylberechtigten nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu beurteilen ist, auch wenn deren persönlicher Anwendungsbereich an sich nicht eröffnet ist (MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Anh. II Rn 85 f.). Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass dem Asylantrag bereits *stattgegeben* worden ist (BGH FamRZ 1993, 47 [48]; Palandt/Heldrich Anh. zu Art. 5 Rn 31). Die gleiche Rechtsstellung haben nach § 3 AsylVfG sonstige politisch verfolgte, die aufgrund einer unanfechtbaren Feststellung des Bundesamts oder eines Gerichts nach § 51 Abs. 1 AuslG *nicht abgeschoben* werden dürfen.
- 26 Für das IPR haben diese Regelungen zur Folge, dass das **Personalstatut** der Betroffenen nach Art. 12 Flüchtlingskonvention zu beurteilen ist. Der Rückgriff auf das Heimatrecht der Betroffenen ist damit ausgeschlossen (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 94; MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Rn 94; SOERGEL/KEGEL Anh. zu Art. 5 Rn 97; aM [Günstigkeitsprinzip] OLG Düsseldorf StAZ 1989, 281 [282]; Palandt/Heldrich Anh. zu Art. 5 Rn 32; JAYME IPRax 1984, 114 [115]).

2. Gesetz über Maßnahmen für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge

§ 1 Rechtsstellung

(1) *Wer als Ausländer im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder auf Grund einer Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, genießt im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstel-*

lung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II, 559).

(2) Auch ohne Aufenthaltserlaubnis oder Übernahmeverklärung genießt die Rechtsstellung nach Absatz 1, wer als Ausländer vor Vollendung des 16. Lebensjahres und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden ist.

(3) Dem Ausländer wird eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

§ 2a Erlöschen der Rechtsstellung

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 erlischt, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig oder durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder

2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder

3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge vom 22. 7. 1980 (BGBl. I, 1057) weitet den Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention auf Ausländer aus, die im Rahmen **humanitärer Hilfsaktionen** in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben. Diese Personen sind ebenfalls nicht notwendig Flüchtlinge iSd Konvention. Wegen der vergleichbaren Interessenlage werden sie diesen aber gleichgestellt (MünchKomm-Sonnenberger Art. 5 Anh. II Rn 95). Das Personalstatut der betroffenen Personen ist damit nach Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention zu beurteilen. 27

Erlischt diese Rechtsstellung nach § 2a des Gesetzes, so kommt es zu einem **Statutenwechsel**. Die nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt erworbenen Rechte bleiben aber nach allgemeinen kollisionsrechtlichen Grundsätzen (oben Rn 16) bestehen. 28

IV. Sonstige nationale Regelungen über die Rechtsstellung internationaler Flüchtlinge

Sonstige nationale Regelungen über das Personalstatut internationaler Flüchtlinge enthalten das AHK-Gesetz 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 17. 3. 1950 sowie das hieran anknüpfende Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951. 29

1. AHK-Gesetz 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge

Art. 1 Soweit das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt, dass die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, maßgebend sind, werden die Rechtsverhältnisse einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings nach dem Recht des Staates beurteilt, in welchem die Person oder der Flüchtling zu der maßgebenden Zeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat, oder, falls ein gewöhnlicher Aufenthalt fehlt, nach dem Recht des Staates, in welchem die Person oder der Flüchtling sich zu der maßgebenden Zeit befindet oder befunden hat.

Art. 2 Artikel 1 findet keine Anwendung auf die in Artikel 24 und 25 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Gegenstände.

Art. 10 Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

a) der Ausdruck „verschleppte Personen und Flüchtlinge“ Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, sofern sie ihren Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik haben und eine amtliche Bescheinigung darüber besitzen, dass sie der Obhut der internationalen Organisation unterstehen, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung der verschleppten Personen und Flüchtlinge beauftragt ist;

b) der Ausdruck „Deutschland“ die Länder Baden, Bayern, Bremen, Brandenburg, Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Pommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Groß-Berlin.

30 Das AHK-Gesetz 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 17. 3. 1950 (AHKABl., 140) idF des ÄndG vom 1. 3. 1951 (AHKABl., 808) regelt die Rechtsverhältnisse von **nichtdeutschen verschleppten Personen und Flüchtlingen**, die ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Art. 10 lit. a). Anknüpfungspunkte sind der gewöhnliche, hilfsweise der schlichte Aufenthalt (Art. 1). Nach Art. 2 gilt dies nicht für das internationale Erbrecht. Hier bleibt das Heimatrecht maßgeblich (RAAPE/STURM 147).

31 Da die **Genfer Flüchtlingskonvention** dem AHK-Gesetz 23 als lex posterior vorgeht, werden die Regelungen dieses Gesetzes weitgehend durch Art. 12 Abs. 1 der Konvention verdrängt. Sie gelten nur noch für Verschleppte (bzw. deren Abkömmlinge), die keine Flüchtlinge iSd Konvention sind, sowie für Ereignisse, die vor Inkrafttreten der Konvention eingetreten sind (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. II Rn 54; v. HOFFMANN § 5 Rn 34).

2. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Das AHK-Gesetz 23 wird durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I, 269) ergänzt (RAA-PE/STURM 148). Aus kollisionsrechtlicher Sicht ist nur § 8 relevant. 32

§ 8 [Erworbene Rechte]

Hat ein heimatloser Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach anderen als den deutschen Vorschriften Rechte erworben, so behält er diese, sofern die Gesetze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Dies gilt insbesondere für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe.

§ 8 knüpft an den Fall an, dass Art. 1 AHK-Gesetz 23 zu einem **Statutenwechsel** führt (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 74). Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 12 Abs. 2 Genfer Flüchtlingskonvention (PALANDT/HELDRIK Anh. zu Art. 5 Rn 18). Sie beruht auf dem Grundsatz, dass ein Statutenwechsel nicht den Verlust „*wohlerworbener*“ Rechte nach sich ziehen darf (oben Vorbem. Art. 3-6 Rn 26). Die praktische Bedeutung beschränkt sich auf die Fälle, in denen das AHK-Gesetz 23 nicht von der Genfer Flüchtlingskonvention verdrängt wird (oben Rn 31). 33